

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage AE gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
 zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
 zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C

Ausländische Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

99 16

89

Zeile	A. Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausländischer Steuer (ohne Beträge nach § 8b KStG)					Nur vom Finanzamt auszufüllen
	Anrechnung ausländ. Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. mit § 50 Abs. 3 und § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 KStG i. V. mit § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG, § 20 Abs. 2 AStG ¹³					
	Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländ. Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG (einschließl. ausländ. Steuer; nach Verlostausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG)					
	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds		
1	130 EUR	131 EUR	132 EUR	133 EUR		130
2	140	141	142	143		131
3						132
4						133
						140
						141
						142
						143
B. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind (ohne Beträge nach § 8b KStG) ¹⁴						
z.B. positive oder negative Einkünfte aus ausländ. Betriebsstätten (einschl. des Betrages lt. Zeile 33a)						
	Staat	Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR		EUR
	1	2	3	4		5
5						
6						
7						
8						
9frei						
10	Zusammen			111		111
11	Davon ab: Nicht abziehbare inländische Ausgaben, die mit den Einkünften lt. Zeile 10 zusammenhängen			112		112
12	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)					
C. Ausländische Sachverhalte nach § 8b KStG ohne Beträge, für die § 8b Abs. 7 oder 8 KStG gilt						
Zeilen 13 bis 18c: Nicht bei Organgesellschaften und - bei Organträgern - ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge. Bei Beteiligungen an mehreren Kapitalgesellschaften und / oder mittelbarer Beteiligung an Kapitalgesellschaften über Personengesellschaften: Bitte Einzelaufstellung auf besonderem Blatt beifügen. ^{4 29}						
		Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR		
	1	2	3	4		
13	Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG (ohne Beträge i. S. der Zeile 18g und - vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 REITG - ohne Ausschüttungen einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG) - ohne Beträge lt. Zeile 15a - einschließlich Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 EStG ⁹			184		184
14	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5 % des Betrages lt. Zeile 13 Spalte 4 - § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG)					
15	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)					
15a	Davon ab / Dazu: Einkünfte i. S. des Art. 20 Abs.1 Buchst. b DBA-Frankreich i. V. mit § 8b Abs.1 KStG (Nettoeinkünfte) - ohne Beträge i. S. der Zeile 18g -; Ermittlung bitte auf besonderem Blatt			270		270
		Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR		
	1	2	3	4		
16	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG (ohne Beträge i. S. der Zeile 18g, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG - ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen REIT-Körperschaft - vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG) - einschließlich Gewinne i. S. des § 3 Nr. 41 EStG ⁹			185		185
17	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5 % des Betrags lt. Zeile 16 Spalte 4 - § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG)					
18	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)					
18a	Zwischensumme (Übertrag)					

Steuernummer

		EUR			Nur vom Finanzamt auszufüllen
Zelle 18a	Zwischensumme (Übertrag)				
18b	Dazu: Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG , die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer anderen REIT-Körperschaft ⁹				281
18c	Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG , die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen ⁹				282
18d	Dazu / Davon ab: Korrekturbetrag nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG				268
18e	Dazu: Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abziehbare Aufwendungen				227
18f	Dazu: Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG				228
18g	Zeilen 18g und 19: Nicht bei Organgesellschaften und - bei Organträgern - ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge: Davon ab: Beträge i. S. der Zeile 18f, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 und/oder 2 KStG handelt; soweit es sich um Beträge handelt, die unter Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich fallen, sind hier nur die Nettoeinkünfte abzuziehen ⁹				229
19	Davon ab: Bei der entleihenden Körperschaft: 5 % der Beträge i. S. der Zeilen 13 und/oder 16, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt ⁹				230
20 frei	D. Ausländische Steuern, für die nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. mit § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (ohne Steuern auf Beträge nach § 8b KStG)				
		Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	
21	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 2 EStG der Abzug beantragt wird	EUR	EUR	EUR	
22	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 3 EStG der Abzug zusteht	+	+	+	
23	Zusammen				
24	Davon ab: Summe der lt. Zeile 23 abzuziehenden ausländischen Steuern				162
25 bis 27 frei	E. Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG				
28	Dazu: Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzügl. auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern, ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften ¹⁷				187
28a	Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzüglich auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnender ausländischer Steuern der Organgesellschaften			287	287
29	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 und 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften			188	188
30	F. Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG				175
31 und 32 frei	Dazu: Betrag lt. beigefügter Erläuterung ^{14 17}				
33	Zusammen (Übertrag nach Zeile 41 des Vordrucks KSt 1 A)				
33a	G. Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG 1997¹ i. V. mit § 52 Abs. 3 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Auslnvg				121
	Hinzurechnungsbetrag ¹⁴ (Übertrag nach Zeile 57 des Vordrucks KSt 1 A)				121
	H. Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten i. S. des § 2a Abs. 1 EStG ^{14 18}				
	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1	noch nicht verrechnete Verluste bis 2011	negative Einkünfte/Gewinnminderungen 2012 i. S. des § 2a Abs. 1 EStG mit Bezug zu Drittstaaten	positive Einkünfte 2012
	1	2	3	4	5
34		Nr. EStG	EUR	EUR	EUR
35		Nr. EStG			
36		Nr. EStG			
37		Nr. EStG			
	Betrag lt. Spalte 5 abzüglich Betrag lt. Spalte 4 ergibt oder			niedrigerer Betrag aus Spalte 3 oder 6 ergibt den Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 Satz 3 EStG	verbleibende negative Einkünfte / Gewinnminderungen mit Auslandsbezug (Betrag aus Sp. 3 zuzügl. Betrag aus Sp. 7 und abzügl. Betrag aus Sp. 8)
	positiven Betrag	negativen Betrag			
	6	7		8	9
34	EUR	EUR		EUR	EUR
35					
36					
37					
38	Zusammen		127	128	
	Übertrag nach Zeile 43 des Vordrucks KSt 1 A			Übertrag nach Zeile 44 des Vordrucks KSt 1 A	

1) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 02.08.2000 (BGBl. I S. 1270).